



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 40495

Vorlage 20/02/04

Sitzung des Regionalrates am 01. Juli 2004

TOP: 14

21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, im Bereich der Stadt Siegen – Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen "Faule Birke/Eisernhardt" und "Oberschelden/Seelbach"

- Aufstellungsbeschluss

7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Städte Siegen u. Freudenberg (Darstellung eines Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiches im Bereich des Standortübungsplatzes Trupbach "Industrie- u. Gewerbepark Siegerland")

- Beschluss zur Einstellung des Verfahrens

Berichtersteller/-in: LRD`in Geiß-Netthöfel

Bearbeiter/-in: RBD Lintzen

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 21. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Siegen zur Kenntnis.
2. Die Bedenken der Höheren Forstbehörde (HF) und der Naturschutzverbände (NSV) gegen die geplante Darstellung der Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche (GIB) werden zurückgewiesen.
3. Die 21. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Siegen wird entsprechend den Anlagen 1 und 2 beschlossen.
4. Unter der Voraussetzung, dass die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde für die 21. GEP-Änderung entsprechend dem Aufstellungsbeschluss unter 3. erteilt wird, beschließt der Regionalrat, die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Städte Siegen und Freudenberg (Darstellung von GIB "Industrie- und Gewerbepark Siegerland", Bereich Trupbach sowie die als Alternative ins Erarbeitungsverfahren zur 7. GEP-Änderung eingebrachte Fläche Oberschelden in der damaligen Abgrenzung) nicht weiter zu verfolgen und einzustellen.

B e g r ü n d u n g :

1. Bisheriges Verfahren

Am 27. März 2003 hat der Regionalrat beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Siegen – Umwidmung von Wald- und Agrarbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) – einzuleiten. Bezüglich der weiteren Angaben zu Anlass und Inhalt der Änderung wird auf die Vorlage 10/01/03 verwiesen.

2. Ergebnis der Erörterung

Innerhalb der 3-monatigen Beteiligungsfrist wurden von den 79 Beteiligten insgesamt 19 Bedenken und Anregungen vorgebracht. Außerdem wurden 24 Hinweise gegeben, die sich ausschließlich mit Belangen beschäftigen, die im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. weiteren Verfahren zu behandeln sind. Die Bedenken und Anregungen wurden gem. § 15 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW mit den betroffenen Beteiligten am 17.03.2004 erörtert, um einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen (s. Anlage 3).

Grundlage der Erörterung bildete hierbei die Ausgangssituation, dass der im Jahre 1993 festgestellte Fehlbedarf der Stadt Siegen von insgesamt ca. 120 ha Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich sich bis heute nicht wesentlich verändert hat, so dass die planerische Absicherung von neuen Gewerbeflächen in der Stadt Siegen seit langem notwendig ist.

2.1 Ausgeräumte Bedenken und Anregungen

Bis auf die unter 2.2 genannten Punkte bestand mit allen anderen Beteiligten Einvernehmen über die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) "Faule Birke/Eisernhardt" und "Oberschelden/Seelbach".

Den erheblichen Bedenken der Höheren Forstbehörde (HF) gegen Teilflächen des GIB Oberschelden/Seelbach am Nordrand des Bereiches Seelbach konnte dahingehend entsprochen werden, dass mit Blick auf den hohen forstökologischen und landschaftlichen Wert eine Einigung für eine Herausnahme von Teilflächen aus der zeichnerischen Darstellung des GEP erzielt werden konnte. Dementsprechend wird eine Änderung der zeichnerischen Darstellung am Nordrand des GIB gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss erforderlich (vgl. Anlage 2).

2.2 Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte

Die gegen die Inanspruchnahme von Freiraum vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken der HF und der Naturschutzverbände NRW (NSV) konnten nicht ausgeräumt werden. Ein Ausgleich der Meinungen konnte nicht erzielt werden.

2.2.1 Bedenken der HF

Die HF erhebt gegen die Inanspruchnahme des Teilbereiches "Eisernhardt" (westlich der L 562) erhebliche Bedenken. Sie begründet dies damit, dass die dort vorhandenen Waldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung im Laufe der letzten Jahre besonders schützenswert und erhaltenswert geworden seien. Eine Inanspruchnahme würde eine Gefährdung bzw. Zerstörung bedeuten.

Auch die Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Teilbereiches "Faule Birke" einschließlich des unteren Leimbachtals werden aufrechterhalten, jedoch abgestuft gegenüber der Teilfläche "Eisernhardt".

2.2.2 Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde

Die Forderung nach Erhalt des Teilbereiches "Eisernhardt" westlich der L 562 ist zwar forstfachlich nachvollziehbar, wird jedoch im Rahmen einer Gesamtbewertung, vor allem in Abwägung zu einer Inanspruchnahme des FFH-Gebietes Trupbach, nicht geteilt.

Diese Bewertung wird auch für den Teilbereich "Faule Birke" vorgenommen. Allerdings wird den Bedenken auf einer Teilfläche – Südrand der Inertstoffdeponie – dahingehend entsprochen, dass eine Lücke in der künftigen Besiedlung freigehalten werden soll, die aber aus darstellungstechnischen Gründen nicht im GEP, sondern nur in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden kann.

Nach Ziel B. III. 1.23 LEP NRW darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann.

Eine Inanspruchnahme von Wald ist gem. § 27 Abs. 2 b LEPro sowie Ziel B. III. 3.21 LEP darüber hinaus nur zulässig, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind. Die Frage, ob die Bedarfsdeckung auch außerhalb des Waldes zu realisieren ist, wurde im Zusammenhang mit der 7. Änderung des GEP dahingehend beantwortet, dass nach Auswertung der Alternativenuntersuchung die einzige weitgehend waldfreie Alternative der westliche Teilbereich des Standortübungsplatzes Trupbach ist, der ohne Einschränkungen gewerbliche und industrielle Nutzungen ermöglichen könnte. Demnach wären die Voraussetzungen für eine Waldinanspruchnahme nicht gegeben.

Auf Grund der auf dem Standortübungsplatz Trupbach vorzufindenden natürlichen Lebensräume und Habitate für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse wurde auf der Basis der FFH-RL dieser Bereich der Europäischen Kommission als FFH-Gebiet gemeldet. Das in der FFH-RL formulierte grundsätzliche Erhaltungsziel impliziert nicht ein Tabu gegenüber jeglicher Inanspruchnahme eines FFH-Gebietes. Nach den Regelungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist die Inanspruchnahme eines FFH-Gebietes nämlich zu rechtfertigen – trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung –, wenn eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

Damit aber treffen die Regelungen zur Waldinanspruchnahme bzw. zur Inanspruchnahme eines FFH-Gebietes aufeinander und blockieren sich scheinbar gegenseitig. Um diese Blockade aufzulösen, bedarf es in formaler und materieller Hinsicht einer qualitativen Betrachtung.

Zunächst einmal rangiert das EU-Recht rechtssystematisch über den LEP-Zielen. Aber auch in materieller Hinsicht wiegt die Erhaltung der schutzwürdigen Substanz des FFH-Gebietes Trupbach allein schon auf Grund ihrer Seltenheit schwerer als die Erhaltung der Waldflächen in den konkreten Bereichen der 21. Änderung, die insgesamt nur einen relativ geringen Anteil der Waldflächen in der Stadt Siegen und im gesamten Plangebiet dieses GEP-Teilabschnitts ausmachen und zudem, wie das Erarbeitungsverfahren durchaus gezeigt hat, im Einzelnen nicht etwa von herausragender Bedeutung sind. Damit scheidet der weitgehend waldfreie, aber Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse aufweisende Bereich Trupbach aus qualitativen Gründen und auf Grund höherrangigen Rechtes als Alternative aus. Die Voraussetzungen für eine Waldinanspruchnahme in den Bereichen Oberschelden/Seelbach und Faule Birke/Eisernhardt sind somit gegeben.

Zugleich ist damit aber auch – eine entsprechende Genehmigung der 21. GEP-Änderung vorausgesetzt - im Hinblick auf die Vorschriften zur Inanspruchnahme von FFH-Gebieten (hier: Standortübungsplatz Trupbach) das Vorhandensein von Alternativflächen grundsätzlich gegeben. Das Verfahren zur 7. Änderung des GEP ist folglich nicht weiter zu verfolgen und dementsprechend einzustellen.

Die von der HF vorgetragenen qualitativen Bedenken zum Teilbereich "Eisernhardt" werden von der Bezirksplanungsbehörde nicht geteilt. Wenn auch nicht von der Hand zu weisen ist, dass Flächen, für die seit Jahren eine naturnahe Waldbewirtschaftung vorgenommen wurde und die auf Grund der stadtnahen Lage wesentliche Bedeutung für die Naherholung haben, eine Beeinträchtigung bzw. sogar Zerstörung erfahren, ist dennoch auf Grund der verkehrsgünstigen Lage dieses Standortes in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle Siegen-Süd, der zusammen mit dem Bereich auf der anderen Seite der L 562 in etwa die Hälfte der Bedarfs-

deckung der Stadt Siegen ausmacht, im Rahmen der Gesamtabwägung der GIB-Darstellung der Vorzug zu geben.

2.2.3 Bedenken der Naturschutzverbände

1. Die Äußerung grundsätzlicher Bedenken gegen den fehlenden, nicht nachvollziehbaren Gewerbeflächenbedarf wird verknüpft mit der Vermutung, dass im anstehenden Neuaufstellungsverfahren des GEP weitere Bedarfe anerkannt und Flächeninanspruchnahmen vorgenommen werden.
2. Sowohl gegen den GIB "Faule Birke/Eisernhardt" als auch gegen den GIB "Oberschelden/Seelbach" werden aus grundsätzlichen Erwägungen Bedenken geäußert, insbesondere wegen der zahlreichen Quellgebiete, der Filterfunktion des Waldes und der erheblichen Belastung für die Natur.
3. Außerdem werden wegen der Verkehrsbelastung für die Orte Oberschelden bzw. Seelbach Bedenken geäußert.

2.2.4 Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde

1. Das für die Stadt Siegen insgesamt ermittelte Potential zusätzlicher Gewerbeflächen ist sachgerecht und für eine nachhaltige gewerbliche Stadtentwicklung erforderlich. Die Bedarfssituation in der Stadt Siegen ist seit Jahrzehnten defizitär. Bereits im GEP-Neuaufstellungsverfahren in den 80er Jahren konnte das Defizit von mehr als 100 ha in der Stadt Siegen nicht abgebaut werden. Allerdings konnte es durch den in den benachbarten Gemeinden über deren Bedarf hinausgehenden Bestand an freien Gewerbeflächen regional ausgeglichen werden. In den beiden letzten Jahrzehnten erfolgten daher gewerbliche Ansiedlungen im Wesentlichen nur dort, aber kaum im Oberzentrum Siegen. Gem. § 20 Abs. 2 LEPro soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden, an den Grundzügen der Raumstruktur des Landes orientiert, bedarfsgerecht und umweltverträglich vollziehen. Der LEP fordert mit dem Ziel C. II. 2.1 deshalb eine ausreichende (nachhaltige) Darstellung von GIB im GEP. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands insbesondere für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen ein. Zur Sicherung dieses Zieles wurde der Darstellung der beiden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im GEP eine Flächenbedarfsberechnung vorgeschaltet. Diese Berechnung bezog sich nur auf die Gewerbeflächensituation der Stadt Siegen. Die Bedarfssituation aller übrigen Kommunen des Oberbereiches Siegen wird in dem anstehenden Neuaufstellungsverfahren betrachtet und nach dem bekannten Modell ermittelt.

2. Zur "Waldinanspruchnahme" siehe 2.2.2

Im Übrigen wird auf die unter 2.1 ausgeführte Reduzierung im Teilbereich "Seelbach" hingewiesen. Den schutzwürdigen Bereichen, wie Quellgebiete etc. ist durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planungen angemessen Rechnung zu tragen.

3. Nach Ermittlungen der Stadt Siegen wird festgestellt, dass das aus dem GIB Oberschelden/Seelbach resultierende zusätzliche Verkehrsaufkommen von dem vorhandenen klassifizierten Straßennetz – ob mit oder ohne Anschluss an die A 45 – aufgenommen werden kann. Dabei wird davon auszugehen sein, dass vor allem Ansiedlungen durch regional und überregional operierende Firmen erfolgen, die die Autobahnnähe bevorzugen und damit die Ortsdurchfahrten eher weniger benutzen. In diesem Zusammenhang ist eine Ertüchtigung der Landesstraßen L 907 und L 565 mit Anbindung an den bestehenden Autobahnzubringer L 562 ebenso unverzichtbar wie ein Neubau der Autobahnbrücke, die als Verbindungselement zwischen den Teilbereichen Oberschelden und Seelbach zu sehen ist. Diese Maßnahmen werden mit dazu beitragen können, dass der Verkehr besser abfließen kann und Beeinträchtigungen gemindert werden können.

3. Gesamtbeurteilung durch die Bezirksplanungsbehörde

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation gelangt die Bezirksplanungsbehörde zu folgender Beurteilung:

Die geplante Siedlungsentwicklung wird für unbedingt erforderlich gehalten, um der dringenden Notwendigkeit zur Schaffung ausreichender gewerblicher Bauflächen für die Stadt Siegen möglichst zeitnah Rechnung zu tragen.

Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Flächenangebotes zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in gewerblichen Branchen ist für die Stadt Siegen von erheblicher kommunaler Bedeutung.

Im Hinblick auf die Bedarfssituation und die topografischen Hemmnisse wird die Inanspruchnahme an zwei Standorten in räumlicher Nachbarschaft zu der Autobahn A 45 erforderlich. Mit der Darstellung der beiden GIB kann erstmals seit Jahrzehnten die Versorgung der Stadt Siegen mit Gewerbeflächen auf der Ebene des GEP sichergestellt werden.

Die Ausweisung von verfügbaren Industrie- und Gewerbeflächen in der Stadt Siegen ist auf Grund mehrerer Alternativenuntersuchungen aus unterschiedlichen Gründen an anderer Stelle nicht möglich. Wie oben bereits dargelegt, ist der Bedarf seit langem gegeben und eine Inanspruchnahme von Wald gerechtfertigt.

Eine solche Entwicklung muss sich auch an den übrigen landesplanerischen Zielen orientieren. Für die Darstellung von neuen eigenständigen Gewerbe- und Industrieansiedlungsberei-

chen sind nach Ziel C. II.2.4 des LEP NRW die Fragen zu prüfen, ob eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßen- und/oder Schienennetz vorhanden oder geplant, eine Integration in die Stadtentwicklungsplanung gesichert, möglichst eine Kooperation der Gemeinden untereinander gewährleistet und eine Eignung für interkommunale Zusammenarbeit gegeben ist.

Im Rahmen der Prüfung der Alternativenuntersuchungen ist deutlich geworden, dass die Lage der beiden GIB an nahegelegenen Anschlussstellen der A 45 eines der wichtigsten Kriterien gewesen ist. Mit der Stadt Siegen und auch der Stadt Freudenberg wurde angesichts der Bedenken des Landesbetriebes Straßenbau NRW Konsens darüber erzielt, dass die äußere Erschließung für den GIB Oberschelden/Seelbach auch ohne neuen BAB-Anschluss machbar ist, da die Anbindung über den vorhandenen Autobahnzubringer L 562 an die Anschlussstelle Freudenberg bereits heute gegeben ist.

Der Wunsch, diesen GIB mit einem direkt benachbarten neuen BAB-Anschluss zu realisieren, ist nachvollziehbar und wird von der Bezirksplanungsbehörde auch geteilt, denn er würde die Standortgunst für den GIB durch die dann unmittelbare räumliche Nachbarschaft der Anschlussstelle erhöhen. In diesem Zusammenhang ist das beabsichtigte weitere Bemühen um einen neuen Anschluss sicher auch zu unterstützen.

Der GIB Faule Birke/Eisernhardt ist durch seine Lage an dem Autobahnzubringer L 562 mit direktem Anschluss an die A 45 (Siegen-Süd) an das überörtliche Straßennetz gut angebunden.

Auf Grund der intensiven Auseinandersetzung der Stadt Siegen mit Alternativflächen kann von einer Integration der Planungsabsicht in die Stadtentwicklungsplanung ausgegangen werden. Die Größenordnung der beiden GIB decken in etwa das Defizit der Stadt Siegen ab. Da die Erweiterbarkeit auf Grund topografischer Hemmnisse eher nicht gegeben ist, ist allein schon quantitativ keine Eignung für eine interkommunale Zusammenarbeit gegeben.

Damit kann eine nahezu vollständige Erfüllung der Kriterien des o. g. Zieles festgestellt werden. Die Planung ist daher als vertretbar anzusehen.

Es wird nicht verkannt, dass mit der Inanspruchnahme des Freiraumes in den Bereichen Faule Birke/Eisernhardt und Oberschelden/Seelbach Funktionsverluste des Freiraumes gegeben sind. Da Gesichtspunkte des Arten- und Biotopschutzes weitgehend Berücksichtigung finden und eine räumliche Zuordnung zur BAB A 45, die bereits heute eine Vorbelastung dieses Raumes darstellt, gegeben ist, wird dieser Verlust eher gering eingeschätzt. Auf Grund der naturräumlichen Rahmenbedingungen ist die Entwicklung eines GIB in diesen Bereichen vertretbar.

Trotz des erforderlichen Eingriffs in Natur und Landschaft wird mit diesen Änderungsbereichen ein weitgehend umweltverträgliches Gewerbeflächenkonzept erzielt.

Im Rahmen der Abwägung wird daher der geordneten Siedlungsentwicklung zur Entwicklung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an diesen Standorten in der Nachbarschaft zu Anschlussstellen der A 45 der Vorrang gegenüber Freiraumbelangen eingeräumt.

Das Erarbeitungsverfahren führt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass der Gebietsentwicklungsplan zu ändern ist.

4. Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 21. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Siegen zur Kenntnis.
2. Die Bedenken der HF und der NSV gegen die geplante Darstellung der beiden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche werden zurückgewiesen.
3. Die 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen wird entsprechend den Anlagen 1 und 2 beschlossen (Aufstellungsbeschluss).
4. Unter der Voraussetzung, dass die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde für die 21. GEP-Änderung entsprechend dem Aufstellungsbeschluss unter 2. erteilt wird, wird beschlossen, die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Städte Siegen und Freudenberg (Darstellung von GIB "Industrie- und Gewerbepark Siegerland", Bereich Trupbach) nicht weiter zu verfolgen und einzustellen. Teil dieser Einstellung ist ebenfalls die als Alternative ins Erarbeitungsverfahren zur 7. Änderung des GEP eingebrachte Fläche Oberschelden, die mit der 21. Änderung eine wesentlich geänderte Abgrenzung durch den GIB "Oberschelden/Seelbach" erfahren hat.

5. Weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

In Vertretung

21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Siegen

Umwandlung von Waldbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich – GIB
„Faule Birke/ Eisernhardt“ –

Aufgestellt durch den Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg
am 01. Juli 2004

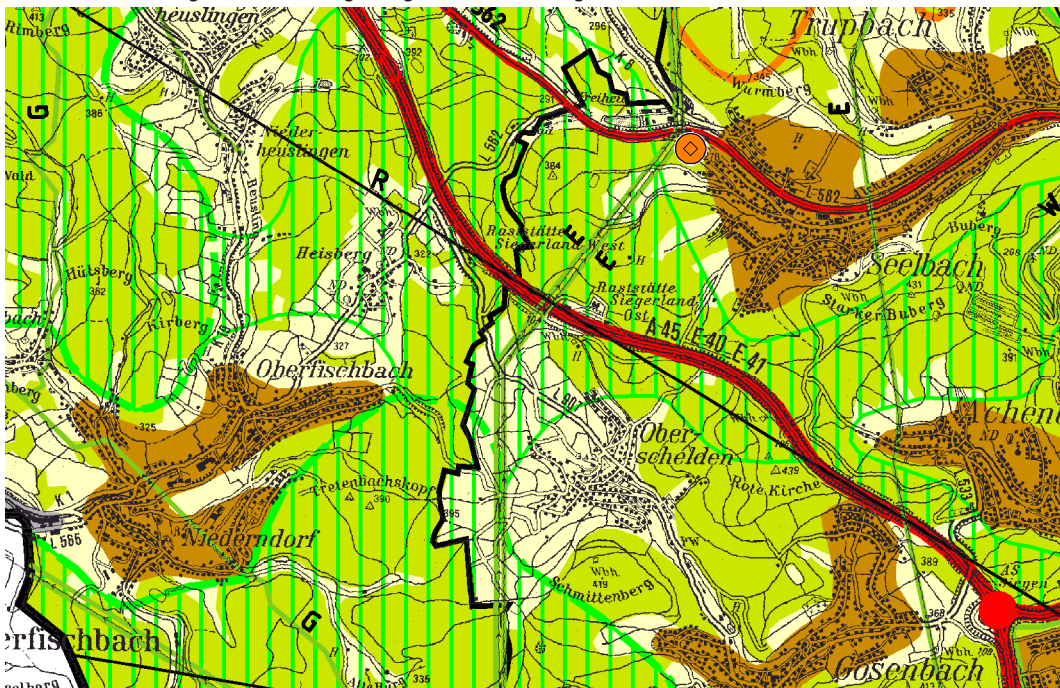
Die zeichnerische Darstellung entspricht dem Beschluss des Regionalrates zur
Einleitung des Erarbeitungsverfahrens vom 27. März 2003 (vergl. Vorlage Nr.
10/1/03).

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN REG.-BEZIRK ARNSBERG Anlage 2 TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN -Auszug-

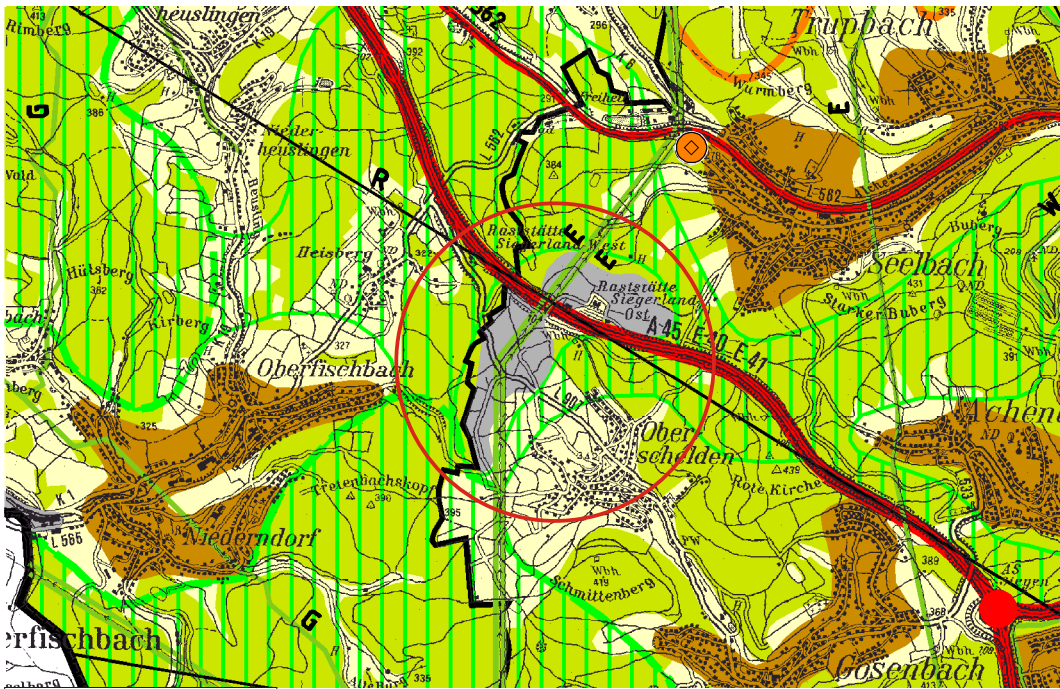
Genehmigt mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung u. Landwirtschaft des Landes NW vom 25.08.1989, VI B2 - 60.21.

21. Änderung des GEP im Bereich der Stadt Siegen- Oberschelden/Seelbach- (Umwandlung in GIB)

Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg vom 27. März 2003 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens
Aufgestellt durch den Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg am 1. Juli 2004.



bisherige Darstellung




geplante Darstellung

Legende siehe zeichnerischer Teil des GEP

Maßstab 1:50000

 Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereich(GIB)

 Änderungsbereich

Erörterung gem. § 15 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NW zur
21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Siegen – Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen
"Faule Birke/Eisernhardt" und "Ober-schelden/Seelbach"

Lfd. Nr.	Beteilig. Nr.	Vorgebracht von :	Bedenken/Anregungen Kurzfassung B/A)	Erörterungsergebnis vom 17.03.2004
1	5	Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe -Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnberg-	<p>Seitens der LWK bestehen dann erhebliche Bedenken, wenn zusätzlich zum Entzug der Gewerbeflächen auch Flächenansprüche für Ersatzaufforstungen sowie sonstige Ausgleichs- und Ersatzforderungen zu Lasten der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen gehen sollen.</p> <p>Schon auf dieser Planungsebene sollte daher festgelegt werden, dass forst- und landschaftsrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu Lasten des landwirtschaftlich genutzten Freiflächenanteiles gehen dürfen.</p> <p>Des weiteren bestehen nur dann keine Bedenken, wenn in den nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsphasen folgendes Vorgehen gewährleistet wird:</p> <p>- Bei der Planung und Realisierung des Gewerbestandortes ist die wegemäßige Erreichbarkeit der angrenzenden, weiter landwirtschaftlich genutzten Flächen sicherzustellen.</p> <p>- Der Flächenerwerb ist auch zeitlich so zu gestalten, dass bestehende Pachtverhältnisse möglichst einvernehmlich gelöst werden können. Auf diese Weise kann mit dazu beigetragen werden, dass die verbleibenden Landwirte den künftig kleineren Freiflächenanteil auch weiter pflegen und offen halten wollen.</p>	<p>Wenngleich der Waldanteil an der Gesamtfläche der Stadt Siegen bei 52% und damit unter 60% liegt, sollte in Anbetracht des hohen Siedlungsflächenanteils und des somit geringeren Prozentanteils landwirtschaftlich genutzter Flächen auf Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1 : 1 verzichtet werden, um einen angemessenen Anteil der Landschaft offenzuhalten. Statt dessen sollten auch andere Möglichkeiten zur Realisierung gesucht werden, wie zum Beispiel Umstockungen in Laubgehölz und andere ökologische Aufwertungen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen daher in enger Abstimmung mit der Forstbehörde und der Landwirtschaftskammer im weiteren Bauleitplanverfahren mit der Stadt Siegen als Planungsträger erfolgen. Eine direkte Festlegung auf der Planungsebene des GEP ist nicht vorgesehen (s.a. 2/6).</p> <p>-Einvernehmen-</p> <p>Die genannten Anregungen werden an die Stadt Siegen als Träger der Bauleitplanung weitergegeben und sind daher in der Fach- bzw. Detailplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>-Einvernehmen-</p>

			<p>- Soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den landwirtschaftlichen Bereich bei Einhaltung der o.g. generellen Schonung des landwirtschaftlich genutzten Freiraumes dennoch tangieren sollten, ist eine enge Abstimmung mit den agrarstrukturellen Belangen erforderlich.</p> <p>- Bei ggf. erforderlichen Geländemodellierungen und dem damit verbundenen Massenausgleich sollte auch geprüft werden, inwieweit dabei im Einzelfall die Nutzungseignung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen verbessert werden kann. Die LWK kann hier beratend mitwirken.</p>	
2	6	<p>Der Direktor der LWK Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter</p> <p>-Höhere Forstbehörde-</p>	<p>1. Grundsätzliches aus der Sicht der Höheren Forstbehörde:</p> <p>-Die Inanspruchnahme von Wald muss auf das absolut Notwendige beschränkt werden</p> <p>-Da der Waldanteil im Gebiet der Stadt Siegen unter 60 % liegt, ist zunächst eine ernsthafte Suche nach Aufforstungsflächen notwendig, bevor auf andere forstliche Maßnahmen ausgewichen werden kann.</p> <p>-Waldgenossenschaften sollen laut Gemeinschaftswaldgesetz keine Flächenverluste erleiden. Durch Flächentausch kann möglicherweise Abhilfe geschaffen werden.</p>	<p>-Einvernehmen-</p> <p>siehe 1/5</p> <p>-Einvernehmen -</p> <p>Dieses ist im weiteren Bauleitplanverfahren sowie im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen durch die Stadt Siegen zu klären.</p> <p>-Einvernehmen-</p>

		<p>-Der Flächenbedarf wird in Frage gestellt.</p> <p>-Die HF weist auf Fehlentwicklungen hinsichtlich der Nutzung von gewerblichen Bauflächen hin (Bauweise, überdimensionierte Park- und Lagerflächen). Darüber hinaus sollten vor einem erneuten Freiflächenverbrauch Industriebrachen einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden, bevor erneut wertvolle Landschaftselemente zerstört werden.</p> <p>2. Zum Bereich „Faule Birke/Eisernhardt“</p> <p>Gegen die Änderung bestehen aus forstbehördlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p> <p>Der Wald im Planbereich ist in besonderer Weise erhaltenswert und besitzt darüber hinaus aufgrund der stadtnahen Lage und der waldbaulichen Veränderung eine wesentliche Bedeutung für die Naherholung.</p> <p>Darüber hinaus weist die Nutzfunktion des Waldes Besonderheiten auf.</p> <p>Der Bereich der Inertstoffdeponie im Leimbachtal soll nach Abschluss der Deponiearbeit aufgeforstet werden (befristete Waldumwandlungsgenehmigung). Diese Aufforstungen sind mittlerweile z.T. erfolgt. Die Gesamtfläche ist deshalb wie eine Waldfläche zu behandeln.</p>	<p>Aufgrund der Ausführungen zu Beginn der Erörterung hinsichtlich der Bedarfsfrage kann sich die HF mit dem Bedarf einverstanden erklären.</p> <p>-Einvernehmen-</p> <p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen und grundsätzlich geteilt. Es besteht aber dennoch ein weiterer Bedarf an Gewerbeflächen.</p> <p>-Einvernehmen-</p> <p>Die HF hält ihre erheblichen Bedenken, vor allem gegenüber der Inanspruchnahme des Teilbereiches „Eisernhardt“ (westl. der L 562), aufrecht. Sie begründet dieses damit, dass bei einer Inanspruchnahme des Plangebietes als Gewerbefläche die im Laufe der letzten Jahre geschaffene naturnahe Waldbewirtschaftung gefährdet bzw. zerstört würde. Die dort vorhandenen Waldbestände seien daher besonders schützenswert und aus diesen Gründen zu erhalten.</p> <p>-Kein Einvernehmen-</p>
--	--	--	--

		<p>3. Zum Bereich „Oberschelden/Seelbach“ Gegen die vorgesehene GEP-Änderung in diesem Bereich bestehen aus forstbehördlicher Sicht Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich rd. 71 ha Wald in Anspruch genommen werden sollen (lt. Vorlage 57 ha).</p> <p>Die HF betrachtet den Bereich in drei Teilbereichen und beurteilt diese wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Südwestlich der Autobahn ist nur in geringem Umfang Wald in die Planungsfläche einbezogen. Dies ist offensichtlich zur Arrondierung erforderlich. Bedenken bestehen dagegen nicht. 2. Östlich, nordöstlich und im Bereich der Waldgenossenschaft Oberschelden auch nördlich der Raststätte befinden sich ganz überwiegend junge bis mittelalte Fichtenbestände. Gegen die Inanspruchnahme dieser Flächen bestehen Bedenken, da Wald grundsätzlich, wie auf Seite 2 der Begründung zum Änderungsvorschlag auch wiedergegeben, nach den landesplanerischen Regeln besonderen Schutz genießt. Die Bedenken umfassen dabei auch die Tatsache, dass die derzeitige Bestockung zwar monoton und wenig naturnah ist, die Waldböden dort allerdings von ihrer Leistungsfähigkeit her auch in der Lage wären, Laubwald oder Mischwald zu tragen. Bei Betrachtung der forstwirtschaftlichen Entwicklung im Siegerland in den letzten Jahrzehnten ist es auch nicht unrealistisch, sich hier das Einbringen von Buche im Wege des Voranbaues vorzustellen. 	<p>Nach den letzten Berechnungen und Unterlagen der Stadt Siegen handelt es sich um einen 57 ha großen Bereich. -Einvernehmen-</p> <p>-Einvernehmen-</p> <p>Die Bedenken wurden nach ausführlicher Diskussion zurückgestellt. Im weiteren Bauleitplanverfahren durch die Stadt Siegen sind in Abstimmung mit der Forstbehörde bzw. Forstamt entsprechende Untersuchungen bzw. Maßnahmen vorzusehen. -Einvernehmen-</p>
--	--	---	---

			<p>3. Nördlich bis nordwestlich der Raststätte angrenzend an das Gebiet der Waldgenossenschaft Oberschelden befindet sich die Abteilung 5 der Waldgenossenschaft Seelbach. Hier stockt fast ausschließlich junges und mittelaltes Laubholz, überwiegend Eiche und Buche, z.T. in sehr ausgeprägten mehrschichtigen Beständen. Dieser Bereich ist von derart hohem forstökologischem und landschaftlichem Wert, dass gegen seine Inanspruchnahme erhebliche Bedenken bestehen.</p>	<p>Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend korrigiert. Schützenswerte Bereiche werden soweit als möglich aus der zeichnerischen Darstellung herausgenommen. In der weiteren Bauleitplanung durch die Stadt Siegen werden diese Bereiche untersucht werden müssen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>-Einvernehmen-</p>
3	12	Landrat Kreis Siegen- Wittgenstein	<p>Der Kreis Siegen-Wittgenstein unterstützt die Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsgebiete, um möglichst zeitnah den Abbau des Gewerbeflächenengpasses im Oberzentrum Siegen zu erreichen.</p> <p>Gleichzeitig wird seitens des Kreises Siegen-Wittgenstein die nicht unproblematische Umsetzung erkannt. Für die gemeindliche Bauleitplanung seien umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig, um betroffenen Belangen im Rahmen der Abwägung gerecht zu werden.</p> <p>Zusammenfassend nimmt der Kreis Siegen-Wittgenstein zu den einzelnen Teilbereichen wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Kreis Siegen-Wittgenstein unterstützt grundsätzlich die Planungsabsichten der Stadt Siegen. Die Anregungen und Hinweise werden in Abstimmung mit der Stadt Siegen im weiteren Bauleitplanverfahren abgestimmt.</p> <p>Rücknahmen der zeichnerischen Darstellung wie schon mit der HF einvernehmlich erörtert, werden erfolgen (s. 2/6)</p> <p>-Einvernehmen-</p>

		<p>1. GIB Faule Birke/Eisernhardt</p> <p>Es handelt sich- auch unter erschließungstechnischen Gesichtspunkten- um drei eigenständig zu beurteilende Teilflächen: die Erdaushubdeponie, die „Eisernhardt“ westlich der L 562 und der Bereich „Faule Birke“ östlich der L 562.</p> <p>Der derzeitige Entwurf zum Landschaftsplan Siegen sieht im Änderungsbereich keine besonderen Unterschutzstellungen vor. Jedoch ist, wie auch für den gesamten übrigen städtebaulichen Außenbereich, die Ausweisung als Landschaftschutzgebiet vorgesehen.</p> <p>Gegen eine Darstellung von Gewerbeflächen für den Bereich der Deponiefläche im Leimbachtal bestehen keine Bedenken, sofern das bereits vorhandene Gelände nicht zum bereits beschriebenen ökologischen und landschaftlichen Nachteil des obersten Leimbachtales bedeutsam erhöht wird. In den übrigen Bereichen „Faule Birke“ und „Eisernhardt“ sind die derzeit noch überwiegenden Belange von Natur und Landschaft bei der Konkretisierung der Planungen durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich zu berücksichtigen.</p> <p>2. GIB Oberschelden/Seelbach</p> <p>Im Nordwesten des Teilbereiches „Seelbach“ sollte die Änderungsfläche teilweise zurückgenommen werden, um einen größeren Abstand zum Quell- und Gewässerbereich des „Katzenseifen“ zu erhalten.</p>	
--	--	--	--

		<p>Der Wert des Standortes für potentielle Unternehmen kann ganz eindeutig durch einen direkten Anschluss an die BAB A 45 optimiert werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bekannten Probleme und Schwierigkeiten angesichts der exponierten naturräumlichen Gebietslage und der topografisch schwierigen Situation in der Stadt Siegen unterstützt der Kreis Siegen-Wittgenstein das vorrangige Ziel des zeitnahen notwendigen Abbaus des Gewerbeflächendefizits des Oberzentrums Siegen auf den v.g. Flächen.</p> <p>Obwohl insbesondere aus landschaftsrechtlicher und ökologischer Sicht vieles dafür spricht, dass (zunächst) nur die Deponiefläche im Leimbachtal und der Bereich an der Autobahnraststätte Siegerland-Ost einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden sollten, muss es der gemeindlichen Entscheidung und der Abwägung aller betroffenen Belange überlassen bleiben, wie und wo mittel- oder langfristig der Bedarf an gewerblicher Baufläche abgedeckt wird. Damit dieser Entscheidungsprozess möglichst offen gestaltet werden kann, wird der Darstellung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche „Faule Birke/Eisernhardt“ und „Oberschelden/Seelbach“ zugestimmt. Dabei geht der Kreis Siegen-Wittgenstein davon aus, dass die von ihm zu vertretenden Belange bei der Konkretisierung der Planungsabsichten beachtet und in die Abwägung bezüglich der Realisierung einzelner Bauabschnitte adäquat mit einbezogen werden.</p>	<p>Die Auffassung wird grundsätzlich geteilt; die äußere Anbindung des Standortes an die A 45 ist aber auch über die vorhandenen Straßen und die Anschlussstelle Freudenberg möglich. Ggfls. bedarf es einer Ertüchtigung der unmittelbaren Anbindung sowie der L 907/ L 565.</p> <p>-Einvernehmen-</p>
--	--	--	--

			<p>Im Übrigen geht der Kreis Siegen-Wittgenstein im Zusammenhang mit dem 7. GEP-Änderungsverfahren betr. Darstellung eines ca. 150 ha großen GIB „Industrie- und Gewerbepark Siegerland“ auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Trupbach davon aus, dass nach der inzwischen ergangenen Stellungnahme der EU-Kommission dieses Verfahren erst dann weitergeführt und dem Regionalrat zur Entscheidung vorgelegt wird, wenn der Ausgang des hier anstehenden 21. GEP-Änderungsverfahrens absehbar und ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gefasst ist.</p>	<p>Die Auffassung wird geteilt. -Einvernehmen-</p>
4	14	Bürgermeister Stadt Freudenberg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Freudenberg bringt gegen die Ausweisung des Bereiches „Faule Birke/Eisernhardt“ keine Anregungen vor. 2. Für den Bereich „Oberschelden/Seelbach“ ist bereits frühzeitig- möglichst im Verfahren zur Änderung des GEP- eine Verkehrsprognose zu erstellen, aus der nach den unterschiedlichen Anbindungsmöglichkeiten an die Autobahn die Belastungen für die Stadtteile im Gebiet der Stadt Freudenberg zu erkennen sind. Da die Errichtung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in verkehrlicher Hinsicht allein zu Lasten der Stadt Freudenberg erfolgt, kann nach Auffassung der Stadt Freudenberg eine Realisierung nur mit einem Vollanschluss im Bereich der Autobahnraststätte der A 45 umgesetzt werden. 	<p>-Einvernehmen-</p> <p>Siehe Erörterungsergebnis zu 3/12 -Einvernehmen-</p>

			<p>3. Da durch die 21. Änderung des GEP der landesplanerische Fehlbedarf an Gewerbe- und Industrie­flächen für den Bereich der Stadt Siegen gedeckt wird, ist die landesplanerische Maßgabe der interkommunalen Nutzung des Bereiches „Wilhelmshöhe-West“ zu gleichen Teilen für die Städte Siegen und Freudenberg aufzuheben.</p>	<p>Diese Frage ist zu gegebener Zeit zu entscheiden. -Einvernehmen-</p>
5	18	Bürgermeister Stadt Siegen	<p>Die Stadt Siegen hat die Problematik der äußeren Erschließung des GIB „Oberschelden/Seelbach“ durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Fachplaners überprüft. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ohne den geplanten Anschluss an die A 45 die L 565 im Bereich Niederndorf, Oberfischbach und Heisberg stärker belastet würde als mit einem Anschluss an die BAB. Insofern ist die Aussage auf der Seite 5, Absatz 2, der Begründung der Vorlage unzutreffend und sollte entfallen.</p> <p>Die Frage einer tatsächlichen späteren Verfügbarkeit planerisch dargestellter Flächen ist von besonderer Bedeutung. Deshalb prüft die Stadt Siegen derzeit alle sich bietenden Möglichkeiten und behält sich eine diesbezügliche weitere Stellungnahme vor.</p>	<p>Die stärkere Belastung der L 565 ist nur für den Abschnitt zwischen L 907 und der L 562 zu erwarten. -Einvernehmen-</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. -Einvernehmen-</p>
6	20	IHK Siegen	<p>Die IHK Siegen unterstützt angesichts der unsicheren Verfahrenslage für die Darstellung eines GIB im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Trupbach die Ausweisung der neuen Gewerbestandorte in den Bereichen „Faule Birke/Eisernhardt“ und „Oberschelden/Seelbach“ ausdrücklich.</p>	<p>Die Auffassung wird grundsätzlich geteilt; die äußere Anbindung des Standortes an die A 45 ist aber auch über die vorhandenen Straßen und die Anschlussstelle Freudenberg möglich (siehe 3/12). -Einvernehmen mit den Anwesenden-</p>

			Des Weiteren wird der Anschluss an die Autobahn unterstützt. Die Vorlage sollte entsprechend geändert werden.	Hinweis: Der Beschluss des Regionalrats vom 27.03. 2004 , dass über die endgültige verkehrliche Anbindung im Verfahren entschieden wird, wurde der Vorlage im Erarbeitungsverfahren beigelegt.
7	23	LÖBF NRW	<p>1.Allgemeines</p> <p>Die LÖBF weist auf die Prüfung der Erforderlichkeit der genannten GIB hin. Sofern noch nicht erfolgt, sollte diese Prüfung nachgeholt werden. Des Weiteren sollte auch der Bedarf geprüft werden. Vor einer Inanspruchnahme neuer Flächen sollten erst einmal evtl. vorhandene unausgelastete G- Flächen ausgenutzt werden. Es sollte weiter geprüft werden, ob die geplante gewerbliche und industrielle Nutzung außerhalb des Waldes realisiert werden kann.</p> <p>Die LÖBF empfiehlt die Durchführung einer Plan-UVP in Anlehnung an die EU-Richtlinie 2001/42/EG .</p> <p>2. GIB „Faule Birke/Eisernhardt“</p> <p>Die LÖBF weist auf Biotop-Flächen hin, die es zu erhalten gilt. Die Biotopflächen sollten nicht von der GIB-Darstellung überlagert werden (z.B. der sensible Bereich des oberen Leimbachtales, BR – 5114-031 wird als äußerst bedenklich angesehen). Vorhandene Naturdenkmäler sollten nach dem Bauplanungsrecht geschützt werden.</p>	<p>Die Frage der Erforderlichkeit und des Bedarfs wird aufgrund der zu Beginn gemachten Ausführungen und Diskussion zurückgestellt. Eine intensive Prüfung möglicher waldfreier Standorte fand im Rahmen des Verfahrens zur 7. Änderung des GEP statt.</p> <p>-Einvernehmen-</p> <p>Eine Plan-UVP ist erst ab dem 21.07. 2004 durchzuführen (bei Plänen, für die das Verfahren dann förmlich begonnen wird).</p> <p>-Einvernehmen-</p> <p>Derartige Detailregelungen sind Sache der Bauleitplanung. Die Bereiche sind aus Darstellungsgründen (Maßstab 1 :50000) des GEP nicht auszugrenzen. Der Hinweis wird an die Stadt Siegen als Träger der Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>-Einvernehmen-</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Siegen weitergegeben.</p> <p>-Einvernehmen-</p>

			<p>Die Inanspruchnahme der ca. 19 ha Eichen- und Eichenmischwald in naturnaher Ausprägung sollte in Absprache mit dem Forstamt aus der GIB-Darstellung herausgenommen werden.</p> <p>Hinsichtlich der ehemaligen Deponie werden keine Bedenken geäußert. Es sollte geprüft werden, ob nicht das komplette Deponiegelände als GIB in Frage kommt, da es ökologisch nicht so wertvoll ist wie andere Bereiche und somit die Waldbereiche aus der geplanten GIB-Darstellung herausgenommen werden könnten.</p> <p>3. GIB „Oberschelden/Seelbach“</p> <p>Aus forstökologischer Sicht sollten die Laubgehölze von der industriellen Nutzung ausgenommen werden. Auf jeden Fall bestehen erhebliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme eines nördlich der Raststätte gelegenen Gebietes der Waldgenossenschaft Oberschelden.</p> <p>Des Weiteren wird auf ein nach § 62 LG geschütztes Biotop südlich der L 907 hingewiesen. Dieses Biotop sollte nicht von der GIB-Darstellung überlagert werden.</p>	<p>Im weiteren Bauleitplanverfahren werden diese Bereiche untersucht und soweit wie möglich berücksichtigt.</p> <p>-Einvernehmen-</p> <p>Das gesamte tatsächlich aufgeschüttete Deponiegelände ist in die vorgesehene GIB-Darstellung einbezogen. Der GEP stellt bisher darüber hinaus die ursprünglich geplanten Erweiterungsflächen der Deponie dar, die aber nicht mehr entsprechend genutzt worden sind bzw. zukünftig genutzt werden. Darüber hinaus ist der Bereich als § 62-Biotop überlagert und daher für eine Gewerbliche Nutzung nicht verfügbar.</p> <p>-Einvernehmen-</p> <p>Aufgrund des Erörterungsergebnisses mit der HF (siehe 2/6) hinsichtlich der Rücknahme nördlich sowie nord-westlich des Bereiches aus der zeichnerischen Darstellung werden die Bedenken zurück gestellt.</p> <p>-Einvernehmen-</p> <p>Diese Fragen werden im Rahmen der Bauleitplanung im Einzelnen zu untersuchen und durch entsprechende Vorkehrungen zu lösen sein.</p> <p>-Einvernehmen-</p>
8	28	DGB Bezirk NRW	<p>Der DGB ist nach wie vor der Auffassung, dass der ehemalige Standortübungsplatz Trupbach als eine adäquate Lösung anzusehen ist.</p>	<p>Über die 7. Änderung des GEP (Bereich Trupbach) wird nicht in diesem Verfahren entschieden.</p> <p>-Einvernehmen mit den Anwesenden-</p>

			<p>Gegen den Standort „Oberschelden/Seelbach“ bestehen seitens des DGB keine Bedenken.</p> <p>Gegenüber dem Standort „Faule Birke/ Eisernhardt“ bestehen aufgrund der Gegebenheiten und Vorbelastungen Bedenken. Es wird gebeten, von dieser Änderung Abstand zu nehmen.</p>	<p>-Einvernehmen-</p> <p>Die Bedenken wurden nicht konkretisiert und beschrieben. Da kein Vertreter des DGB anwesend war, konnte dieses nicht weiter erörtert werden. Die Stadt Siegen wird mit dem DGB Kontakt aufnehmen und dieses im weiteren Verfahren klären.</p> <p>-Einvernehmen mit den Anwesenden-</p>
9	34	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW BUND NABU	<p>1. GIB „Faule Birke/Eisernhardt“</p> <p>Gegenüber dieser Planung bestehen Bedenken. Der Gewerbeflächenbedarf ist seitens des BUND nicht nachvollziehbar. Die Inanspruchnahme von Wald ist daher nicht gerechtfertigt.</p> <p>Es wird dargelegt, dass aufgrund der naturräumlichen Situation hinsichtlich vorhandener Biotope, hohen Laubwaldanteils und Quellen diese Planung zu einer erheblichen Belastung der Funktion der Natur führe.</p> <p>Die Verkehrsbelastung für die Orte Eisern, Obersdorf und insbesondere für Bewohner des Leimbachtales würde erheblich zunehmen.</p> <p>Auf die Problematik erloschener Bergwerksfelder wird verwiesen.</p>	<p>Bedenken bestehen aufgrund des nicht nachvollziehbaren Gewerbeflächenbedarfes und der Vermutung, das im anstehenden Verfahren zur Neuaufstellung des GEP weitere Bedarfe und Flächeninanspruchnahmen vorgenommen werden. Daher werden die Bedenken aus grundsätzlichen Gründen aufrechterhalten.</p> <p>-Kein Einvernehmen-</p> <p>Die vermutete Zunahme der Verkehrsbelastung der Orte Eisern und Obersdorf ist nicht nachvollziehbar. Die Straße durch das Leimbachtal ist als Autobahnzubringer gut ausgebaut und für derartige Verkehre vorgesehen.</p> <p>-Einvernehmen-</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Siegen als Träger der Bauleitplanung weitergegeben. Im einzelnen sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen und entsprechende Maßnahmen vorzusehen.</p> <p>-Einvernehmen-</p>

		<p>Sollte jedoch der Planbereich gewerblich erschlossen werden, wobei dann aber Quellsümpfe, Biotope und andere Feuchtgebiete sowie Laubholzbestände in jedem Falle von der Bebauung ausgeschlossen werden sollten, ist das Gebiet „Trupbach“ von der weiteren Planung als GIB auszuschließen.</p> <p>2. GIB „Oberschelden/Seelbach“</p> <p>Auch gegen diese Planung bestehen Bedenken. Auf die zahlreichen Quellgebiete, die Filterfunktion des Waldes sowie die erheblich zunehmende Verkehrsbelastung für die Orte Oberschelden und bes. Seelbach wird hingewiesen.</p> <p>Sollte jedoch die Darstellung dieses GIB unumgänglich sein, so muss auf die weitere Planung eines Gewerbegebietes im Bereich „Trupbach“ verzichtet werden. Darüber hinaus sollen Bachläufe, andere Feuchtgebiete sowie die Laubholzbestände in jedem Falle von der Bebauung ausgeschlossen werden.</p> <p>-NABU (Kreisverband Siegen-Wittgenstein)</p> <p>Der NABU lehnt die geplanten Maßnahmen wegen ihres erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft ab</p>	<p>Die Detailplanungen werden im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt. Entsprechende Maßnahmen und Untersuchungen sind in den Fachverfahren vorgesehen.</p> <p>Über die 7. Änderung des GEP (Trupbach) wird in Abhängigkeit vom Ergebnis der 21. Änderung zu gegebener Zeit zu entscheiden sein. Auch die Stadt Siegen ist mit diesem Vorgehen einverstanden.</p> <p>-Einvernehmen-</p> <p>Die Bedenken werden aus grundsätzlichen Gründen aufrechterhalten. Dazu zähle an erster Stelle der aus der Sicht der Naturschutzverbände fehlende Bedarf an neuen Gewerbeflächen.</p> <p>-Kein Einvernehmen-</p> <p>Über die 7. Änderung des GEP (Trupbach) wird in Abhängigkeit vom Ergebnis der 21. Änderung zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.</p> <p>Für die weitere Planung sind im Rahmen der Bauleitplanung Untersuchungen notwendig. Der Hinweis wird an die Stadt Siegen weitergegeben.</p> <p>-Einvernehmen-</p> <p>Die Bedenken werden aus grundsätzlichen Erwägungen aufrecht erhalten. Dazu zähle unter anderem der fehlende nicht nachvollziehbare Gewerbeflächenbedarf.</p> <p>-Kein Einvernehmen-</p>
--	--	---	---

			<p>Sollte jedoch die Erschließung eines großen Gewerbegebietes in der freien Landschaft unumgänglich sein, so sollte das gemeldete FFH-Gebiet „Trupbacher Heiden und Magerrasen“ in jedem Falle von der weiteren Planung ausgenommen werden.</p> <p>Im Bereich der überwiegend mit Wald bestandenen Areale sollten Quellsümpfe, Bachoberläufe und andere Feuchtbereiche sowie Laubholzbestände (älter als 100 Jahre) in jedem Falle von der Bebauung ausgenommen werden.</p>	<p>Über die 7. Änderung des GEP im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatz Trupbach wird in Abhängigkeit vom Ergebnis der 21. Änderung zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.</p> <p>-Einvernehmen-</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Siegen als Träger der Bauleitplanung weitergegeben. Im Rahmen dieser Bauleitplanung sind entsprechende Untersuchungen vorzunehmen und durch geeignete Maßnahmen vorzusehen.</p> <p>-Einvernehmen-</p>
10	38	Bezirksregierung Münster-Luftfahrt-	<p>Die Bezirksregierung Münster als Luftfahrtbehörde weist auf die möglichen Beeinträchtigungen im Bereich des Segelfluggeländes Siegen-Eisernhardt hin. Die Regelung möglicher Beeinträchtigungen sind den anschließenden Fachverfahren vorbehalten. Um eine entsprechende Beteiligung wird schon jetzt gebeten. Es wird weiter vorgeschlagen, den Platzhalter direkt in diesem Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Stadt Siegen als Träger der Bauleitplanung weitergegeben. Der Luftsportverein hat dann im Rahmen der vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeit seine Belange vorzutragen.</p> <p>-Einvernehmen mit den Anwesenden-</p>
11	49	Landesbetrieb Straßenbau NRW	<p>Der Landesbetrieb Straßen NRW erhebt gegen die Neudarstellungen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es wird aber schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Anbindung des GIB „Oberschelden/Seelbach“ an die A 45 über die Rastanlagen „Siegerland“ nicht in Betracht kommt.</p>	<p>-Einvernehmen-</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf verwiesen, dass über die endgültige verkehrliche Anbindung im weiteren Verfahren entschieden werden muss (siehe auch 3/12).</p> <p>-Einvernehmen-</p>

12	65	RWE Net	Die RWE Net weist darauf hin, dass die Versorgung aus den umliegenden Ortschaften aufgebaut werden muss und die vorhandenen Anlagen zu sichern sind.	Der Hinweis des RWE Net wird an die Stadt Siegen als Träger der Bauleitplanung weitergegeben. -Einvernehmen mit den Anwesenden-
13	77	Westfälisches Museum für Archäologie Amt für Bodendenkmalpflege-Außenstelle Olpe	<p>Es wird auf mögliche Fundstellen und wichtige Bodenkunden im Bereich „Oberschelden“ hingewiesen. Falls in diesen Teilflächen mit Erdbebewegungen oder baulichen Maßnahmen zu rechnen ist, wird um Mitteilung gebeten.</p> <p>Des Weiteren wird für die übrigen Plangebiete folgender Hinweis gegeben:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und /oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW) , falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).</p>	Die möglichen Funde sind im weiteren Verfahren genauer zu definieren und zu berücksichtigen. Der Hinweis wird an die Stadt Siegen als Träger der Bauleitplanung weitergegeben. -Einvernehmen mit den Anwesenden-